



Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Kalübbe

Vorwort:

Das Dorfgemeinschaftshaus soll verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürger der Gemeinde Kalübbe ein Treffpunkt sein. Eine größere Gemeinschaft kann allerdings nicht ohne bestimmte Regeln auskommen, daher müssen wir für unser Dorfgemeinschaftshaus eine Ordnung festlegen. Die Gemeinde Kalübbe hat hohe Kosten und viel Mühe auf sich genommen, um dieses Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.

Aus diesem Grund tragen alle, die diese Räume nutzen, eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Hauses und seiner Einrichtungen.

1. Hauptnutzer ist die Gemeinde Kalübbe und der Kindergarten. Darüber hinaus soll das Dorfgemeinschaftshaus auch Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kalübbe für sportliche Aktivitäten, Arbeitskreise und private Feiern zur Verfügung stehen.
2. Das Betreten der Räume darf nur mit einer zuständigen Person geschehen, die den Schlüssel übernommen hat. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung für das Haus (oder die entsprechenden Räume) und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume einschl. WC) sauber verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtungen und alle weiteren elektrischen Anlagen sind auszuschalten. Tische und Stühle dürfen wegen der Filzfüße nicht über den Boden gezogen werden.
3. Die Schlüssel sind bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter verfügbar. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift einer Nutzungsvereinbarung zu übernehmen. Die Inhaberin / der Inhaber eines Schlüssels haftet dafür. Der Schlüssel muss spätestens am nächsten Morgen oder dem vereinbarten Zeitpunkt bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abgegeben werden.
4. Unerlaubte Handlungen und verursachte Schäden haben zur Folge, dass diejenigen Personen bzw. Eltern für alle Schäden, die daraus entstehen, in voller Höhe haften müssen.

5. Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses (oder der Räume) bemerkt werden, sind sofort der zuständigen Hausverwalterin / dem zuständigen Hausverwalter zu melden.
6. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Ebenso sind die Vorschriften zur Unfallverhütung und der Hygieneverordnung einzuhalten.
Im DGH besteht generelles Rauchverbot!
7. Es sollte selbstverständlich sein, dass jede Benutzerin / jeder Benutzer des Hauses (oder der Räume) und des Parkplatzes einschl. des Vorplatzes vor dem Verlassen für Ordnung und Sauberkeit sorgt.
8. Auf dem Gelände am Haus gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge sind so zu parken, dass niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und erhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung. Auf Nachbarn und Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.
Die Feuerwehrezufahrt ist unbedingt freizuhalten!
9. Alle Räume sind ausgefegt, feucht gewischt und das abgewaschene Geschirr sowie die übrige Einrichtung in der Küche und dem WC sauber zu übergeben.
10. Diese Hausordnung soll gewährleisten, dass der Betrieb reibungslos abläuft, zum Nutzen und zur Freude aller Einwohner der Gemeinde Kalübbe. Dies wiederum kann und wird nur gelingen, wenn jeder freiwillig und durch guten Willen dazu beiträgt.
11. Für private Nutzungen ist ab dem 01.12.2023 ein Entgelt in Höhe von 100,00 Euro je Nutzung zu entrichten.
Für Vereine, öffentliche Einrichtungen und Parteien/Wählergemeinschaften ist die Nutzung im Rahmen ihrer Satzungen gebührenfrei.

Kalübbe, 05. Dezember 2023

Gemeinde Kalübbe

- L. S. -

gez. Björn Rüter
Der Bürgermeister



VEREINBARUNG

über die
Nutzung von Gemeinderäumen
im
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Kalübbe

- 1) Die Mieterin oder der Mieter nutzt die Räume nur für private Zwecke und für geschlossene Gesellschaften. Sie oder er müssen bei der Veranstaltung als Ansprech- und Aufsichtsperson anwesend sein. Eine gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen. Im DGH besteht generelles Rauchverbot. Die Räumlichkeiten des Kindergartens sowie der Spielplatz sind von der Nutzung ausgeschlossen.
- 2) Die Mieterin oder der Mieter hat auf ihre oder seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Sie oder er ist während der Benutzung der Gemeinderäume sowie unmittelbar vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück verantwortlich.
- 3) Musik und andere Geräuschquellen dürfen beim Betrieb die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht erheblich stören und nach 24:00 Uhr auf Zimmer-lautstärke zu reduzieren.
- 4) Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum DGH und die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter abzugeben.
Die Reinigung der Räume einschließlich der Toiletten hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn einer nachfolgenden Veranstaltung nicht verzögert wird, jedoch spätestens am Folgetag der eigenen Nutzung.
- 5) Falls durch die Veranstaltung verursacht, ist das Umfeld des DGH nach der Veranstaltung sauber zu hinterlassen.
- 6) Die ordnungsgemäße Beseitigung des Mülls und der Abfälle obliegt der Mieterin oder dem Mieter auf deren Kosten.
- 7) Die Gemeinderäume und ihre Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Vorhandene Schäden sind vor Mietbeginn vom Mieter anzuzeigen (**siehe Ziffer 10 a**).
Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle Schäden (**siehe Ziffer 10 b**), die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen. Entstandene Schäden werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers beseitigt.
Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 8) Das Nutzungsentgelt pro Veranstaltung und Tag beträgt zurzeit 100,00 Euro und ist bei der Hausverwalterin / dem Hausverwalter einzuzahlen oder an die Amtskasse des Amtes Großer Plöner See zu überweisen (Überweisungsträger).
- 9) Verstöße gegen diese Nutzungsvereinbarung können mit Hausverbot geahndet werden.
Das Hausverbot wird vom Bürgermeister ausgesprochen.

10 a) Vorhandene Schäden:

Die Mieterin / der Mieter:

Vor- und Zuname

Anschrift / Telefon

Nutzungsdauer der Räumlichkeiten

vom _____ bis _____

Datum	Unterschriften	Nutzerin / Nutzer
-------	----------------	-------------------

Datum	Unterschriften	Hausverwalterin/Hausverwalter
-------	----------------	-------------------------------

10 b) Entstandene Schäden:

Datum	Unterschriften	Nutzerin / Nutzer
-------	----------------	-------------------

Datum	Unterschriften	Hausverwalterin/Hausverwalter
-------	----------------	-------------------------------